

► Verfahrensrecht

Persönlicher Eindruck vor dem Richter in einer Videogerichtsverhandlung steht dem in Präsenz gleich

| Es liegt kein Verfahrensfehler vor, wenn sich das Gericht statt der Online-Befragung nicht in Präsenz einen persönlichen Eindruck macht (BSG 4.11.21, B 9 SB 76/20B = NJW 22, 1639). Beide Varianten stellen eine zulässige Form der mündlichen Verhandlung dar. |

Denn in einer Videogerichtsverhandlung wird nur der Aufenthaltsort, nicht aber die richterliche Überzeugungsfindung ersetzt. Videogerichtsverhandlungen werden damit in ihrem praktischen Einsatz gestärkt (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter iww.de/s6507).

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin)

► Elektronischer Rechtsverkehr

Anwalt muss Schriftsatz mit Wissen und Wollen verschicken

| Wird Fristverlängerung beantragt, ist der Antrag vom Anwalt mit dessen „Wissen und Wollen“ zu versenden. Doch selbst beim beA-Versand kann der Anwalt insofern Pech haben, wenn sich später der Eindruck verfestigt, dass sein Personal den Antrag versendet hat und der Anwalt dem nicht entgegentritt (OLG Hamburg 6.5.22, 12 UF 208/21, Abruf-Nr. 229931). |

Ob ein Anwalt einen einfach signierten Antrag tatsächlich selbst verschickt hat, kann das Gericht auch entgegen eines korrekten Transfervermerks anzweifeln. Das ist der Fall, wenn eidesstattlich erklärte Angaben darauf hindeuten, dass das Kanzleipersonal die Anträge gestellt hat und insoweit auch mit dem Gericht in Kontakt stand. Ein Anwalt darf hier nicht passiv bleiben, sondern muss ggf. missverständliche Abläufe aktiv aufklären. Dies zeigt, dass es sinnvoll ist, Schriftsätze möglichst qualifiziert zu signieren (AK 22, 74).

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Elektronischer Rechtsverkehr

beA-Dokument muss nicht handschriftlich unterzeichnet werden

| Eine Revisionsbegründungsschrift muss nicht handschriftlich unterzeichnet sein, wenn sie gemäß § 32d S. 2, § 32a Abs. 3, § 345 Abs. 2 StPO elektronisch übersandt wird und die Übermittlung über das beA erfolgt (BGH 3.5.22, 3 StR 89/22, Abruf-Nr. 229491). |

Vielmehr genügt in diesem Fall, dass der Schriftsatz mit einer maschinenschriftlichen Wiedergabe des bürgerlichen Namens des Verteidigers oder Rechtsanwalts abgeschlossen wird (vgl. hierzu BeckOK StPO/Valerius, 43. Ed., § 32a Rn. 9; BT-Drucksache 18/9416, 45; zur sog. einfachen Signatur: BAG NJW 20, 3476; BSG NJW 22, 1334; OLG Bamberg NJW 22, 1260; OLG Braunschweig NJW 19, 2176; MüKoZPO/Fritsche, 6. Aufl., § 130a Rn. 14; Leuering NJW 19, 2739, 2741; Siegmund NJW 17, 3134, 3137).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



INFORMATION

BSG 4.11.21,
B 9 SB 76/20B



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr. 229931



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr. 229491